

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS – HA XIX

Nr.

2210

Kopie BStU
AR 3

Hauptabteilung XIX
Abteilung 2
Abteilung 5

Hauptabteilung VI
PKE Flughafen
Berlin-Schönefeld

BSTU
0042

Berlin, 22. 3. 1988

bestätigt:

Timm
Hauptabteilung XIX

Beuth
Hauptabteilung VI

Koordinierungsvereinbarung

Über die Zusammenarbeit der Hauptabteilung XIX/Abteilungen 2 und 5 und der Hauptabteilung VI/PKE Flughafen Berlin-Schönefeld zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung am Flughafen Berlin-Schönefeld

Hauptabteilung XIX
Abteilung 2
Leiter

Fonzi
Fonzi
Oberst

Hauptabteilung VI
PKE Flughafen Berlin-
Schönefeld
Leiter/Kommandant

Beuth
Beuth
Oberst

Hauptabteilung XIX
Abteilung 5

Rasch
Rasch
Oberstleutnant

In Durchsetzung und Präzisierung der Aufgabenstellungen gemäß den DA Nr. 1/81, Nr. 10/81 und dem Befehl Nr. 19/86 des Ministers sowie der Koordinierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der HA XIX und der HA VI zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten - Sicherheit zivile Luftfahrt - vom 5. Mai 1987 wird zwischen den am Sicherungsprozeß Flughafen Berlin-Schönefeld beteiligten Dienststeinheiten der Hauptabteilungen XIX und VI vereinbart:

1. Alle Fragen, die den Schutz der zivilen Luftfahrt und die Sicherheit und Ordnung am Flughafen Berlin-Schönefeld, einschließlich seiner Grenzübergangsstelle, sowie das Zusammenwirken der am Sicherungsprozeß beteiligten Organe, Institutionen und Einrichtungen betreffen, werden zwischen dem

Leiter der Paßkontrolleinheit und Kommandanten des Flughafens und dem
Leiter der Hauptabteilung XIX/5

monatlich und bei Erfordernis unverzüglich beraten und, sofern ihre Verantwortlichkeit gegeben ist, entschieden und veranlaßt. Bei Erfordernis wird der

Leiter der Hauptabteilung XIX/2

in die Entscheidungsfindung, entsprechend seiner Verantwortlichkeit, einbezogen.

- 1.1. Zur Gewährleistung des einheitlichen Auftretens und Wirksamwerdens der Angehörigen des MfS in der staatlichen Arbeitsgruppe "Schutz der zivilen Luftfahrt" des Stellvertreters des Ministers für Verkehrswesen und Generaldirektor der Interflug sowie nachgeordneter analoger Arbeitsgruppen in den Direktionsbereichen der Interflug

finden in Vorbereitung und Auswertung der Beratungen dieser Arbeitsgruppen, einschließlich Sicherheits- und anderer Beratungen, entsprechende Abstimmungen statt, sofern beiderseitige Verantwortlichkeiten vorliegen.

Bei Erfordernis werden in die Abstimmung der Leiter des Betriebsschutzamtes und der Leiter des GZA Flughafen Berlin-Schönefeld einbezogen.

1.2. Politisch-operative und sicherheitsmäßige Interessen der PKE gegenüber der Interflug und dem Betriebsschutzamt sowie anderer Organe und Einrichtungen (außer Grenzzollamt) werden durch die zuständigen Diensteinheiten der HA XIX vertreten, sofern sie die Verantwortlichkeiten des Leiters der PKE und Kommandanten des Flughafens überschreiten bzw. aus MfS-internen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Werden in eigener Zuständigkeit Erfordernisse bzw. Interessen des MfS an Organe des Zusammenwirkens herangezogen, die den Verantwortungsbereich des Koordinierungspartners mit betreffen bzw. berühren könnten, wird rechtzeitig vorher eine entsprechende Abstimmung und Koordination des Vorgehens gewährleistet.

1.3. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchsetzung der sich aus bilateralen staatlichen Abkommen und ministeriellen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Angriffen ergebenden Maßnahmen und Aufgaben wird ein abgestimmtes Vorgehen, einschließlich des diesbezüglichen politisch-operativen Zusammenwirkens mit den anderen Organen - insbesondere der Interflug, des BSA und des GZA -, durchgesetzt.

Gewonnene Erkenntnisse und erforderliche weitere Maßnahmen bzw. Entscheidungen werden gemeinsam aufbereitet bzw. abgestimmt und dem Leiter der nichtstrukturellen Arbeitsgruppe "Sicherheit zivile Luftfahrt der DDR" zugeleitet.

2. Auf den nachgeordneten Leitungs- und Arbeitsebenen der Diensteinheiten beider Hauptabteilungen ist die Zusammenarbeit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie Plandokumenten und Festlegungen der Leiter, unter Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration, durchgängig zu gewährleisten. Insbesondere haben zur einheitlichen und optimalen Durchsetzung der Sicherheitserfordernisse im Bereich des Flughafengeländes, insbesondere in und an der Grenzübergangsstelle, zusammenzuarbeiten die

zuständigen Stellvertreter der Leiter der Hauptabteilung XIX/5 und 2 und der Stellvertreter für Sicherheit des Leiters der PKE.

Sie haben im unmittelbaren Prozeß der Durchsetzung gemeinsamer Aufgabenstellungen und besonderer Sicherheitsinteressen des MfS, entsprechend ihrer Verantwortlichkeit, eigenständig die Zusammenarbeit zu gewährleisten, abgestimmt die ständige Information über erzielte Ergebnisse und Erkenntnisse an ihre Vorgesetzten zu gewährleisten und bei Erfordernis sich u. a. daraus ergebende Leiterentscheidungen vorzubereiten.

Das unmittelbare politisch-operative Zusammenwirken mit den nachgeordneten Leitungs- und Arbeitsebenen der Organe des Zusammenwirkens ist abgestimmt zu gewährleisten.

2.1. Der Stellvertreter für Sicherheit des Leiters der PKE ist verantwortlich für

- die Erarbeitung und ständige Aktualisierung der Varianten entsprechend den Lagebedingungen;
- die Spezifizierung der den Varianten entsprechenden Aufgaben in den Bereichen der PKE, des GZA und der Operativgruppe Zollfahndung;
- die Durchsetzung der Erstmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Lage in ihrer Gesamtheit;
- das komplexe Training der Varianten sowie das Training von Elementen soweit mehrere Organe zum Einsatz kommen;
- die Befähigung der einzusetzenden Kräfte im Bereich der PKE und die Unterstützung der eigenständigen Befähigungsmaßnahmen der Organe des Zusammenwirkens.

2.2. Der Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung XIX/5 ist verantwortlich für

- die Spezifizierung der sich aus den gemeinsamen Handlungsvarianten Flughafen/Flugsicherheit ergebenden Aufgaben für die Dienst Einheit und den Sicherungsbereich innerhalb des Flughafengeländes;
- die Erarbeitung und Aktualität eigenständiger Maßnahmen und Handlungsvarianten für Objekte und Bereiche des Verantwortungsbereiches;
- das eigenständige Training von Elementen der Handlungsvarianten in der Dienst Einheit und in den zu sichernden Bereichen;
- die eigenständige Befähigung der Kräfte der zum Verantwortungsbereich gehörenden Organe des Zusammenwirkens und Institutionen/Betriebe und Einrichtungen.

2.3. Entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit ist durch die Stellvertreter

- eine zuverlässige Sicherung der Grenzübergangsstelle und des Flughafengeländes, insbesondere der darin befindlichen Schwerpunkte und Gefahrenstellen;
- die strikte Einhaltung und Durchsetzung der Betretensordnung, einschließlich der Einleitung entsprechender Maßnahmen bei Verlust von Betretensberechtigungen für die Grenzübergangsstelle;
- die Einreichung der für Bauvorhaben, Reparaturen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten einzusetzenden Kräfte, die Prüfung der Anträge auf Sonderberechtigung zum zeitweiligen Betreten der Grenzübergangsstelle und Ausgabe der entsprechenden Betretensdokumente

zu gewährleisten.

3. Auf der Grundlage der in der Koordinierungsvereinbarung - Sicherheit zivile Luftfahrt - der HA XIX und VI getroffenen Festlegungen gewährleisten die vereinbarenden Dienstleistungen:

3.1, Die Hauptabteilung XIX/5 entsprechend ihrer politisch-operativen Verantwortlichkeit gegenüber der PKE

- die Übermittlung aller Informationen aus dem Prozeß der politisch-operativen Sicherung sowie dem offiziellen Zusammenwirken mit der Interflug, dem BS-Amt und den anderen Partnern des Zusammenwirkens, einschließlich Grenzzollamt, die Probleme der Flugsicherheit sowie der Kontrolle, Abfertigung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs beinhalten;

- die Gewährleistung der politisch-operativen Einflußnahme auf Interflug und das BS-Amt zur Unterstützung der PKE bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kontrolle, Abfertigung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs;
- die unverzügliche Meldung aller im Bereich der Interflug und BS-Amt auflaufenden Informationen über Angriffe, Havarien und Gefahrensituationen, durch die Teilnehmer am grenzüberschreitenden Verkehr/Passagiere verletzt bzw. gefährdet oder anderweitig beeinträchtigt werden können;
- die Abstimmung aller Bauvorhaben, Neu- und Ergänzungsbauten, sowie sonstigen baulichen Veränderungen, die Einfluß auf die Kontrolle, Abfertigung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs und die materielle Sicherstellung dieser Prozesse haben bzw. haben könnten;
- die uneingeschränkte Auskunftsbereitschaft und Auskunftserteilung der Leiter und Diensthabenden des BS-Amtes und seiner Struktureinheiten zu Vorgängen und Prozessen, die die Kontrolle, Abfertigung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs berühren;
- den Einsatz der Abteilung K des BS-Amtes zur Unterstützung bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten im grenzüberschreitenden Verkehr, einschließlich der Rückinformation über die aus Zuführungen resultierenden Ergebnisse zur Auswertung und Qualifizierung der Kontroll- und Überwachungsprozesse.

3.2. Die PKE gegenüber der Hauptabteilung XIX

- Informationen und Hinweise zu Angehörigen/Mitarbeitern der Organe des Zusammenwirkens, Institutionen und Betriebe des Sicherheitsbereiches der HA XIX, die von operativer oder sicherheitsmäßiger Relevanz sind;

- Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs, die weitergehende Erfordernisse für die politisch-operative Abwehrarbeit beinhalten bzw. Auswirkungen auf den politisch-operativen Sicherungsprozeß haben können;
- Informationen und Hinweise, die eine weitere Präzisierung des politisch-operativen Zusammenwirkens, insbesondere mit der Interflug und dem Betriebsschutzamt bzw. außerordentliche Maßnahmen erforderlich machen.

3.3. Durch die Leiter der unter Punkt 1 genannten Dienst-
einheiten wird gewährleistet, daß alle bekanntwerdenden
operativ bedeutsamen Informationen und Hinweise von beider-
seitigem Interesse auf Leitungs- und Arbeitsebene abge-
stimmt und gleichlaufend weitergeleitet werden.

Entsprechend politisch-operativer Erfordernisse werden ab-
gestimmt vorbeugende bzw. unmittelbare Sicherungsaufgaben
und -maßnahmen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen,
differenziert unter Einbeziehung der Organe des Zusammen-
wirkens, durchgesetzt.